



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/ Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Vorab per E-Mail: rolf.mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
claudia.meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.komsanet.de

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: mail@lkt.komsanet.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Anlage zu TOP 10.1

Magdeburg, den 06.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf der KomHVO; Arbeitsstand 23.10.2015

Sehr geehrte Frau Meinecke, sehr geehrter Herr Mietzner,

mit E-Mail vom 23. Oktober 2015 haben Sie um Stellungnahme zum Entwurf der KomHVO mit Arbeitsstand vom 23.10.2015 gebeten. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 04. März 2015 und unseren Anregungen im Rahmen der bereits durchgeführten Erörterungen im Lenkungsbeirat Doppik nachfolgende weitere Hinweise zu geben.

Zu § 8 Abs. 3

Wir bitten die Streichung der Verweisung auf die §§ 22 bis 24 zu überdenken. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 22 KomHVO-E.

Zu § 11 Abs. 1

Wir begrüßen die Aufnahme einer Definition für Investitionen und Instandsetzungen, da die Abgrenzung in der Vergangenheit immer wieder zu intensiven Diskussionen geführt hat. Das Abstellen auf eine „Veränderung des Anlagevermögens“ bewerten wir als sachgerecht. Aus dem Kreise unserer Mitglieder wird es als positiv bewertet, dass damit auch Rückbau- und Abrisskosten den Investitionskosten problemlos zugeordnet werden könnten.

Mit Blick auf die Definition der Instandsetzungen wird von unseren Mitgliedern folgende Formulierung vorgeschlagen:

„... Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes eines Vermögensgegenstandes, ...“

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Definition für Investitionen und Instandsetzungen bitten wir um Prüfung, inwieweit der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Januar 2011 zur Abgrenzung von Herstellungskosten vom Erhaltungsaufwand bei der Bilanzierung von Investitionen aufgehoben werden müsste.

Zu § 11 Abs. 3

Die Verweisung in Absatz 3 muss sich, sofern der neue Absatz 1 eingefügt wird, zukünftig auf Absatz 2 beziehen.

Zu § 12

Hier war im Lenkungsbeirat angesprochen und nicht abschließend geklärt worden, ob die Vorschrift auf die Ortsbürgermeister ausgeweitet werden sollte. Gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA können dem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten übertragen werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob die Vorschrift auf die Ortsbürgermeister ausgeweitet werden kann.

Zu § 19 Abs. 3

Die Schaffung der Möglichkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar zu erklären, wurde aus dem Kreise unserer Mitglieder angeregt.

Grundsätzlich halten wir die formulierten Voraussetzungen - auch mit Blick auf die im Lenkungsbeirat durchaus kontrovers geführte Diskussion - für sachgerecht. Als überflüssig sehen wir allerdings den letzten Halbsatz an, wonach „... die Deckung im Folgejahr zu gewährleisten ist.“. Die Bewilligung und Inanspruchnahme von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen setzt schon nach § 105 Abs. 1 KVG LSA eine Gewährleistung der Deckung voraus. Auch Regelungen in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Niedersachsen (§ 20 Abs. 3 GemHKVO)

„Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.“

sind ein Indiz, dass diese Anordnung offensichtlich entbehrlich ist. Wir bitten deshalb um Streichung des letzten Halbsatzes.

Zu § 22

Die Regelung in Absatz 1 erachten wir als nicht notwendig und bitten um Streichung. § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO (entsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO-E) enthält bereits eine abschließende Darstellung der im NKHR möglichen Rücklagen.

Wir bitten Sie auch vor dem Hintergrund der im Lenkungsbeirat geführten Erörterung zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (§ 24) auf diesen Absatz zu verzichten. Aufgrund der engen Verzahnung des § 22 mit den Regelungen des Haushaltsausgleichs (§ 23) und dem Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (§ 24), sehen wir bei Beibehaltung des vorgeschlagenen Absatzes 1 weiterhin die Gefahr, dass der Hinweis auf die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Verbindung mit § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG missverständlich ist und zu dem Rückschluss führen könnte, dass grundsätzlich der Ausgleich des Haushalts auch durch eine Verrechnung dieser Rücklage dargestellt werden kann. Gerade dies haben wir mit dem Verweis auf die §§ 22 - 24 in § 8 Abs. 3 KomHVO-E, dessen Streichung nunmehr vorgeschlagen wird, verhindern wollen. Die Beibehaltung der Verweisung und eine Beschränkung der Regelungen in §§ 22 - 24 auf

die Sonderrücklagen sowie ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissrücklagen würden diesem Anliegen am ehesten Rechnung tragen.

Mittelfristig empfehlen wir zur abschließenden Klarstellung eine Änderung des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG dahingehend, dass der Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt gilt wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme der ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnissrücklagen gedeckt werden kann. Allein diese Regelung dürfte dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit und dem Anliegen der Substanzerhaltung hinreichend Rechnung tragen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die als 1. Alternative vorgeschlagene Formulierung für § 22 Abs. 2 den von uns vorgetragenen Bedenken hinreichend Rechnung trägt. Der Formulierungsvorschlag schränkt die Bildung von Sonderrücklagen nicht auf die bisher benannten Möglichkeiten ein und eröffnet den Kommunen damit weitere Entscheidungsspielräume ohne aber den Vorrang gegenüber der Ergebnissrücklagen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Zu § 24

Die Anpassung des Zeitraumes, für den Jahresfehlbeträge vorgetragen werden können, an den Konsolidierungszeitraum nach § 100 Abs. 3 KVG LSA erscheint nachvollziehbar.

Abweichend von unserer Stellungnahme vom 04. März 2015, begrüßen wir, dass von einer konkreten Regelung der Frage, wie Fehlbeträge in der Vermögensrechnung darzustellen sind, die nicht innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können, Abstand genommen wird (Abs. 1). Bei der Umsetzung des in der letzten Lenkungsbeiratssitzung erörterten Vorschlages, an dieser Stelle ausdrücklich die Verrechnung dieser Fehlbeträge gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz anzuordnen, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass künftig der Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz der Vorrang gegenüber einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung eingeräumt wird. Tatsächlich wäre die Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aber ein Indiz für eine absolut unzureichende Finanzausstattung der Kommunen. § 98 Abs. 5 KVG LSA untersagt den Kommunen eine Überschuldung. Genau diese Situation würde aber eintreten, wenn das Land einer Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz der Vorrang gegenüber einer angemessenen Finanzausstattung eingeräumt würde.

Zu § 34 Abs. 5

Der Änderungsvorschlag in Abs. 5 Satz 1 ist zu begrüßen. Zum einen beinhaltet er eine Definition der Ertragszuschüsse, zum anderen eine Regelung, für welche Erträge Sonderposten zu bilden sind.

Zu dem weiteren Ergänzungsvorschlag zur Definition der Kapitalzuschüsse liegen uns Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich bislang nicht vor. Wir werden diese Frage ggf. noch einmal im Rahmen der angekündigten offiziellen Anhörung aufzugreifen.

Zu § 40 Abs. 2

Kritik wurde aus dem Kreis unserer Mitglieder vereinzelt nochmals an dem veränderten Formulierungsvorschlag zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern, Sammelposten und zugehörigen Wertgrenzen geäußert. Insbesondere der Wegfall der 410-Euro-Grenze stößt bei den Kommunen auf Widerspruch, die sich in der Vergangenheit bewusst für diese Grenze entschieden hatten, weil sie nach deren Einschätzung leichter zu handhaben ist. Begründet wird dies damit, dass in diesem Fall nur eine Wertgrenze zu berücksichtigen und dass dies besser zu kon-

trollieren ist als zwei oder mehrere Wertgrenzen. Zudem wird mehr Aufwand durch das Herabsetzen der Aktivierungsgrenze auf 150 Euro befürchtet.

Wir sehen zwar den Gedanken der Rechtsvereinfachung und Verbesserung der Vergleichbarkeit hinter dem vorgelegten Änderungsvorschlag, bitten aber vor dem Hintergrund der geäußerten Kritik nochmals um Prüfung, ob die Vorteile dieser Änderung überwiegen.

Zu § 43 Abs. 2

Nach Abs. 2 sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze voranzustellen. Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 04. März 2015 regen wir nochmals eine Klarstellung zum Umgang mit Ansätzen, die sich durch die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Auszahlungen oder Aufwendungen verändert haben, an.

Zu § 47

Da der ursprüngliche § 41 Abs. 4 gestrichen werden soll, müsste die Verweisung neu auf § 41 Abs. 1 bis 3 erfolgen.

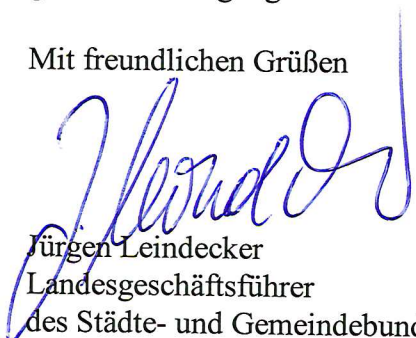
Zu § 48 Abs. 1

Unsicherheiten bestehen in der Praxis weiterhin zu der Frage, ob nach Satz 2 im Rechenschaftsbericht die Abweichungen von den ursprünglichen oder den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen zu erläutern sind.

Wie ebenfalls in unserer Stellungnahme vom 04. März 2015 dargestellt, bitten wir ausdrücklich um die Streichung des neu eingefügten Satzes 3. Die darin formulierten Anforderungen verursachen einen deutlichen Mehraufwand, der mit dem vorhandenen Personal nicht mehr realisierbar ist, und führen zu einem deutlich erhöhten Umfang des Rechenschaftsberichtes.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Landkreistages Sachsen-Anhalt